

- als Empfehlung an den Rat -

a) Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Die während der im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Der Rat hat zudem zur Kenntnis genommen, dass während der gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch festgesetzten Frist sowie während der Beteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch keine Äußerungen und Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht wurden.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 29.10.2018 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof". Eine Beschlussfassung über vorgebrachte Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch ist mangels Vorlagen von Stellungnahmen nicht erforderlich. Die Nichtvorlage von Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für den Beschluss sind die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersicht der Abwägungsentscheidungen ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Nach der Beschlussfassung über die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat den Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof", der unter Anwendung des Verfahrens gemäß § 13b Baugesetzbuch i.V.m. § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ umfasst eine ca. 0,9 ha im Osten des Rheinbacher Ortsteils Oberdrees. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die Flurstücke 6 (teilweise), 7, 8, 10 und 91 (teilweise), Flur 17, Gemarkung Oberdrees. Das Plangebiet wird im Norden von der Bundesstraße B 266 begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsgrenze entlang des Greesgrabens, im Süden an der südlichen Grenze entlang des unbefestigten

Wirtschaftsweges, im weiteren Verlauf, ab Einmündung Stolpstraße an der nördlichen Grenze des Wirtschaftsweges bis zur Höhe der Friedhofserweiterung. Von dort verspringt sie nach Norden entlang der Friedhofsfläche und der südlichen und östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 9, Flur 17, Gemarkung Oberdrees. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem der Beschlussvorlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich der im Verfahren erstellten Fachgutachten. Die Begründung einschließlich der Fachgutachten wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof" durchzuführen.